

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan Nr. Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“ der Stadt Torgelow**

Zur Sicherung des Beschlusses vom 12.02.2018 zum eingeleiteten Bebauungsplanverfahren Nr. 38/18 hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.02.2018 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

**Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow, im Bauamt Zimmer 1.24.1 eingesehen werden.

Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### **Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“ in 17358 Torgelow**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Kommunalverfassung M-V in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“ wird eine Veränderungssperre entsprechend § 14 Absatz 1 BauGB angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

im Norden: durch die Dr.-Salvadore-Allende-Straße, Im Marzenbruch  
im Osten: durch die Ueckermünder Straße  
im Süden: durch den Spönerweg, Bahndamm  
im Westen: durch die Waldstraße.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke gemäß beigefügtem Lageplan vom 08.02.2018.

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Torgelow, den 12.02.2018

gez. Ralf Gottschalk  
Bürgermeister



**Anlage:**  
Lageplan (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung)

**Anlage:**



**Lageplan Satzung Veränderungssperre vom 08.02.2018 (§ 2 Abs. 2)**



**Legende**

-  Aufwertungsgebiets Wohnumfeld A.-Einstein-Straße /  
Kopernikusstraße - Bahnhofstraße
-  Geltungsbereich Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans  
Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“



-  Geltungsbereich Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans
-  Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“

**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung ist am 13.02.2018 im Internet unter [www.torgelow.de](http://www.torgelow.de) (Link Bekanntmachungen) veröffentlicht worden.